
Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)

Änderung vom 21. April 2015

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **150.100**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,
gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 25. November 2014,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)" BR [150.100](#) (Stand 1. August 2012) wird wie folgt geändert:

Art. 95 Abs. 4 (neu)

⁴ Beim Verwaltungsgericht kann Beschwerde gegen die Abstimmungserläuterungen des Grossen Rates geführt werden. Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt von Artikel 97 nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtpflege.

Art. 97 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Beschwerden sind innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der amtlichen Bekanntgabe der Ergebnisse einer Wahl oder Abstimmung bei folgenden Instanzen einzureichen:

- a) **(neu)** bei der Standeskanzlei: Beschwerden gemäss Artikel 95 Absätze 1 bis 3;
- b) **(neu)** beim Verwaltungsgericht: Beschwerden gemäss Artikel 95 Absatz 4.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.